

BEGRÜNDUNG

**zur 22. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Abfallverwertung“**



Stadt Wegberg – Ortslage Wildenrath

März 2024

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

INHALT

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG..... | 1 |
| 1.1 | Planungserfordernis..... | 1 |
| 1.2 | Planungsziel..... | 2 |
| 1.3 | Planverfahren..... | 2 |
| 1.4 | Beschreibung des Plangebiets..... | 2 |
| 1.5 | Standortalternativen..... | 3 |
| 2 | PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 4 |
| 2.1 | Regionalplan..... | 4 |
| 2.2 | Flächennutzungsplan..... | 5 |
| 2.3 | Naturschutzfachliche Schutzgebiete..... | 6 |
| 2.4 | Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz..... | 8 |
| 3 | DARSTELLUNGEN..... | 9 |
| 3.1 | Räumlicher Geltungsbereich..... | 9 |
| 3.2 | Art der baulichen Nutzung..... | 9 |
| 4 | PLANDATEN..... | 9 |
| 5 | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 9 |
| 5.1 | Umweltprüfung..... | 9 |
| 6 | REFERENZLISTE DER QUELLEN..... | 10 |

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

In Wegberg-Wildenrath besteht eine Anlage für die Aufbereitung von mineralischen Abfällen wie Bodenaushub, Bau- und Abbruchabfällen. Sie befindet sich in der ehemaligen Flugzeughalle „Halle 7“ und auf den umliegenden Außenflächen. Zuletzt wurde die Anlage 2020 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Im Rahmen von ohnehin notwendigen Sanierungsmaßnahmen wird eine Erweiterung des geltenden Positivkatalogs und somit eine Verbesserung der Anlagentätigkeit in Form eines breit gefächerten Angebots angestrebt.

Derzeit ist die Anlage auf die Annahme von Baustellenabfällen beschränkt. Auf den Außenflächen sind 19 Lagerflächen vorhanden. Hinzu kommen neun Lagerboxen im Außenbereich. In der Halle 7 selbst sind fünf Hallenlagerflächen und zwei Hallenlagerboxen vorhanden. Siedlungsabfälle wie Restmüll, Biomüll oder Leichtverpackungen dürfen derzeit nicht angenommen werden. Die Annahme von Grünschnitten, die nicht zwangsläufig als Siedlungsabfälle gelten, ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Es ist vorgesehen, künftig die Annahme von Siedlungsabfällen sowie Grünschnitt zu ermöglichen. Dies soll die bereits zulässige Annahme von Bau- und Abbruchabfällen ergänzen. Dadurch dass auch die Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushalten ermöglicht werden soll, dient die Planung ebenfalls der lokalen Bevölkerung. Die Nutzung und Aufbereitung von Abfällen trägt darüber hinaus i. S. d. Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen bei. Insbesondere Grünabfälle bieten sich für eine energetische Nutzung an. Am Standort der Halle 7 soll die Vorkonditionierung von Grünschnitt und Holz erfolgen. Hiermit kann eine Entlastung des zweiten Standorts der Firma Feger Umweltservice erreicht werden. Dieser befindet sich am Rebhuhnweg 32 und verursacht durch die Annahme von privaten Grünabfällen hohe Individualverkehre, die zu einer Belastung für den Rebhuhnweg führen. Durch die Annahme und Vorkonditionierung der Grünabfälle an der Halle 7 können diese Verkehre maßgeblich reduziert werden.

Die Verwertung von Siedlungsabfällen soll zum künftigen Betriebskonzept der Anlage zählen. Jedoch soll auch die bereits zulässige Annahme von Baustellenabfällen gesichert und weiterverfolgt werden. Um auch die Möglichkeiten der Bauschutttaufbereitung zu verbessern, ist eine Betonmischanlage vorgesehen, in der der gebrochene Bauschutt wieder zu Recyclingbeton aufbereitet werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sandvorkommen ist die Aufbereitung von Beton ein wichtiger Bestandteil der Ressourcenschonung.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ dar. Hierdurch wird die Anlagentätigkeit auf eine Abfallart begrenzt und ist somit als restriktiv gegenüber möglichen Anpassungen des Betriebs zu bewerten. Weil es sich bei der Abfallsammlung und -verwertung jedoch um ein dynamisches Geschäftsfeld handelt, sollen Möglichkeiten eröffnet werden, die Anlagentätigkeit situativ anzupassen. Deshalb sollen auch die Annahme und Verwertung anderer Abfallarten ermöglicht werden. Die Genehmigungspflicht für die Anlage nach dem BImSchG bliebe davon unberührt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind zu „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Abfallsammlung und -verwertung“ zu ändern.

In diesem Zusammenhang ist die 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Abfallverwertung“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungserweiterung der Abfallaufbereitungsanlage durch die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans. Ein weiteres wesentliches Planungsziel besteht darin, neue Angebote im Bereich der Abfalllogistik sowie der Abfallverwertung für die Region zu schaffen. Insbesondere sollen ergänzende Möglichkeiten für die Aufbereitung von organischen Abfällen erschlossen und somit bestehende Anlagen und Standorte entlastet werden.

1.3 Planverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB oder ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a entfallen, da die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs – gelbe Linie (Land NRW, 2023)

Der räumliche Geltungsbereich liegt südöstlich von Wegberg-Wildenrath. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Plangebietsabgrenzung ist Abbildung 1 zu entnehmen.

Derzeit befindet sich im Zentrum des Plangebiets die ehemalige Flugzeughalle „Halle 7“ mit integrierter Bauschuttrecyclinganlage. Die Bereiche rund um die Anlage herum werden als Lager- und Bewegungsflächen genutzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich ein Lösschwasserteich. In südlicher und westlicher Richtung sind die verfahrensgegenständlichen Flächen durch einen begrünten Lärmschutzwall von der Umgebung abgegrenzt.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Nördlich schließt die Friedrich-List-Allee an das Plangebiet an. Zudem grenzen im Norden dichte Gehölzstrukturen an das Plangebiet. Dahinter liegen Sportanlagen des SV Helpenstein. Weiter nordwestlich befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Wildenrath in etwa 450 m Entfernung. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die B 221. Unmittelbar dahinter schließt sich der Gewerbe- und Industriepark „Wegberg-Oval“ an. In Richtung Westen und Süden befinden sich überwiegend Grünstrukturen und Freiflächen von hochwertiger Beschaffenheit. Sie zählen überwiegend zum ehemaligen Militärflughafen. Teilbereiche davon werden heute vom Eisenbahn-Testzentrum Wegberg-Wildenrath genutzt.

1.5 Standortalternativen

Geeignete Flächen für die Unterbringung einer Abfallrecyclinganlage sind rar. Geeignete Anlagenstandorte befinden sich aufgrund der von ihnen ausgehenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) in ausreichendem Abstand von schutzwürdigen Nutzungen. Die Errichtung einer solchen Anlage hat in der Regel umfangreiche Flächeninanspruchnahmen ebenso wie weitreichende Versiegelungen und damit Eingriffe in den Boden zur Folge. Durch die Nutzung kann es ferner zur Verdrängung von Tier- und Pflanzenarten sowie zu Eingriffen in das Landschaftsbild kommen. Aus diesem Grund sind Standorte, an denen bereits ähnlich gartete Eingriffe stattgefunden haben, der Neuinanspruchnahme von Flächen vorzuziehen.

Der Standort der Halle 7 befindet sich abseits von schutzwürdigen Nutzungen und wurde in der Vergangenheit bereits durch die verschiedenen Nutzungen der Royal Air Force beansprucht. Dort werden bereits seit Längerem mineralische Abfälle gesammelt und weiterverwertet. Der Großteil der Flächen ist versiegelt. Störungsempfindliche Tierarten wurden aus dem Gebiet verdrängt. Bereits aus diesen Gründen erscheint der Standort an der Friedrich-List-Allee für eine weitere Nutzung als Abfallrecyclinganlage geeignet.

Eine Alternative zum Standort der Halle 7 stellt die Anlage am Rebhuhnweg in Wegberg dar, die ebenfalls von der Firma Feger Umweltservice betrieben wird. Schon heute führt die Anlieferung von Abfällen dort jedoch zu einer verkehrlichen Überlastung des Rebhuhnwegs. Eine Erweiterung der Anlagentätigkeit ist aus diesem Grund kaum vorstellbar. Im Gegenteil kann die Wahl des Standorts an der verkehrsgünstig gelegenen Friedrich-List-Allee dazu führen, dass sich Verkehre dorthin verlagern, und somit eine Entlastung des Rebhuhnwegs bewirken.

Aus diesen Gründen wird der Standort der Halle 7 als für eine Nutzungserweiterung geeignet angesehen und vor möglichen Planungsalternativen bevorzugt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan

Aktueller Regionalplan

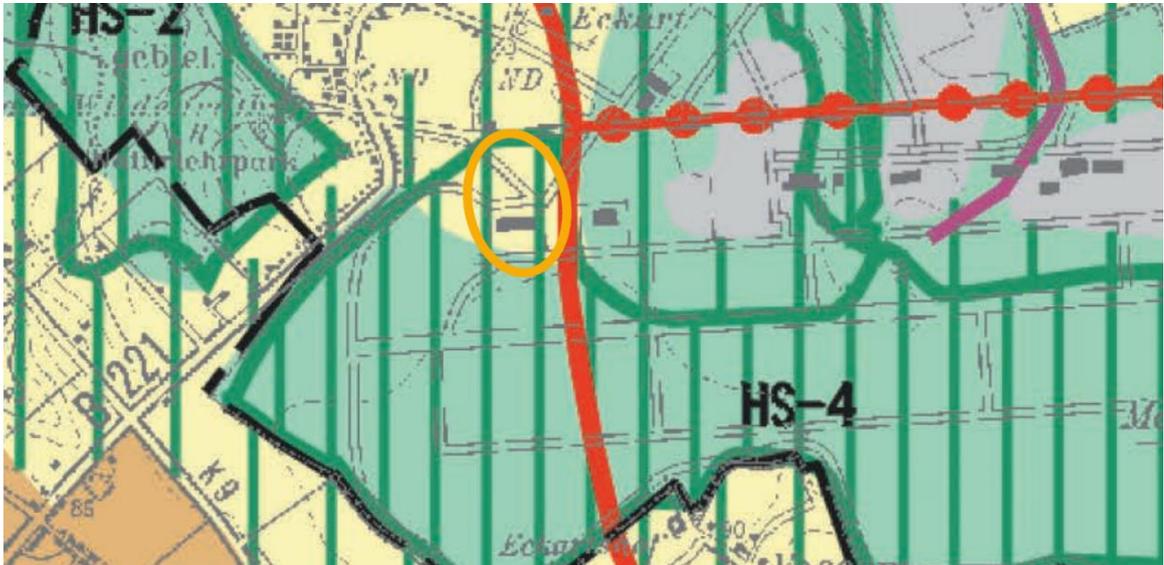


Abbildung 2: GEP Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs – gelbes Oval (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans im Maßstab 1 : 50.000 legt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit der Überlagerung von einem „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) fest (Bezirksregierung Köln, 2016 a).

Der AFAB dient nicht nur der Unterbringung und Absicherung freiraumbezogener und landwirtschaftlich genutzter Flächen, sondern kann u. a. auch Gehölze, kleinere Waldflächen oder baulich genutzte Flächen umfassen, für die die 3. DVO zum LPIG keine eigenständige Darstellung vorsieht. Dies trifft auf die Nutzungen innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen zu.

Die zusätzliche Festlegung eines BSN verdeutlicht die generelle Hochwertigkeit der Flächen. Innerhalb dieser Bereiche für den Schutz der Natur sollen *„die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden“* (Bezirksregierung Köln, 2016 b). Zudem werden entsprechende Festlegungen auch für *„festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“* (Bezirksregierung Köln, 2016 b) getroffen. Vorliegend wird das Plangebiet von unterschiedlichen Schutzgebietstypen überlagert und begrenzt, was sich in der Festlegung des BSN widerspiegelt.

Die regionalplanerische Festlegung eines AFAB steht der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen. Da die gesamten Flächen bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer störintensiven Nutzung unterliegen, können die Funktionen im Bereich für den Schutz der Natur ohnehin nur eingeschränkt erfüllt werden. Somit ist nach aktuellem Kenntnisstand kein Konflikt zwischen den Zielen der Regionalplanung und dem Planvorhaben erkennbar.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

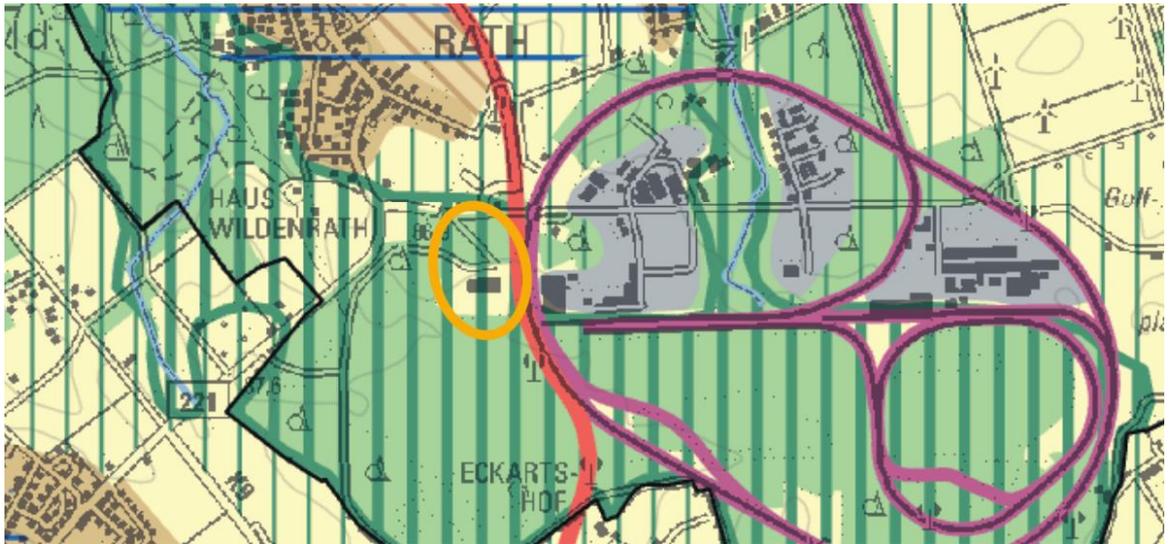


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs – gelbes Oval (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. Der Entwurf zur Neuaufstellung legt für den Bereich der Halle 7 ebenfalls einen AFAB fest. Auch die Festlegung eines BSN bleibt weiterhin bestehen. Für den Einfahrtsbereich im Norden werden jedoch Waldbereiche neu festgelegt (Bezirksregierung Köln, 2021). Die Waldbereiche überlagern die bestehende Zufahrt zur Halle 7. Die Straße ist bereits vorhanden und wird im Zuge der Planung nicht verändert. Die tatsächlich vorhandenen Waldbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Insofern steht die Planung der Festlegung von Waldbereichen nicht entgegen.

Insgesamt sind keine Konflikte zwischen den Festlegungen des bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Regionalplans und der vorliegenden Planung ersichtlich.

2.2 Flächennutzungsplan

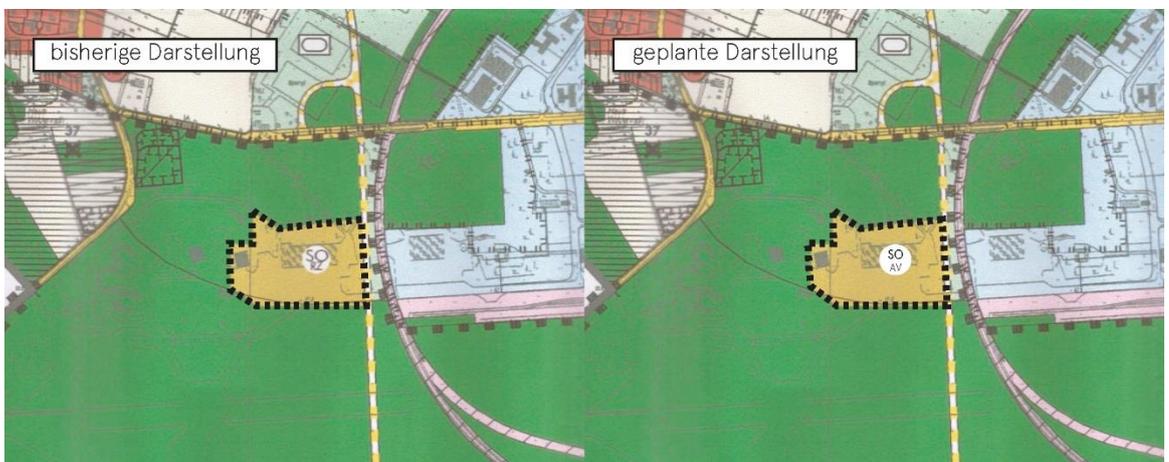


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit vorgesehenem Änderungsbereich – schwarz gestrichelte Linie

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt die Flächen des Geltungsbereichs als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ dar. Um die geplante Bebauungsplanänderung i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss die Zweckbestimmung des Sondergebiets angepasst werden. Zukünftig soll die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Abfallagerung und -verwertung“ erfolgen.

Eine Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wurde an die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 12. Juli 2022 gestellt. Mit Antwortschreiben vom 12. Oktober 2022 wurde mitgeteilt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmpfanne“ mit Abgrenzung des Plangebiets – gelbe Linie (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“. Für das Plangebiet besteht jedoch ein Bebauungsplan. Dort sind die Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW bereits zurückgetreten.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Laut diesem besteht eine Überlagerung mit der Verbundfläche von herausragender Bedeutung „Ehemaliger Militärflugplatz Wildenrath“. Das Schutzziel der Fläche besteht im Erhalt und in der Entwicklung des großflächigen Sandtrockenrasen-Heidekomplexes mit angrenzenden naturnahen Laubholzbeständen als bedeutender Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Das Plangebiet unterscheidet sich von den übrigen Bereichen innerhalb der Verbundfläche dadurch, dass die gesamten verfahrensgegenständlichen Flächen bereits (teil-)versiegelt und durch störintensive Nutzungen geprägt sind. Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Verbundkomplex durch die vorgesehene Nutzungserweiterung beeinträchtigt wird. Zudem werden mit der geplanten Änderung keine über den Bestand hinausgehenden störintensiven Nutzungen ermöglicht.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des Naturschutzgebiets „NSG Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz.“ Schutzziele des Gebiets bestehen u. a. in der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher Waldgebiete, insbesondere der naturnahen Bruchwaldgebiete, und der durch Sandmagerrasen und Heideflächen geprägten überwiegend großflächigen Offenlandschaft als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ferner ist die Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe und Tümpel sowie der kulturhistorisch bedeutsamen Motten, Flachsrosten, Wall- und Grabenanlagen als Ziel zu nennen. Dadurch dass das Plangebiet derzeit für die Zwecke des Bauschuttrecyclings genutzt wird, befinden sich keine Waldbestände auf den verfahrensgegenständlichen Flächen. Auch Quellgebiete, Bachläufe oder die o. g. kulturhistorischen Zeugnisse sind nicht vorzufinden. Zudem wird nicht davon ausgegangen, dass durch die Nutzungsänderung negative Auswirkungen auf die Umgebung im Vergleich zum Status quo herbeigeführt werden. Zudem wird durch die Umnutzung der bestehenden Anlage eine Erweiterung oder gar eine Neuinanspruchnahme an anderer Stelle vermieden. Insofern sind Konflikte mit dem Naturschutzgebiet nicht erkennbar.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand außerdem in Bezug auf Natura-2000-Gebiete möglich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schaagbachtal“, das sich ca. 260 m westlich des Plangebiets befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Bereits 2022, als noch eine Anlagenerweiterung in Richtung Westen angestrebt wurde, wurde aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstands von 300 m eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass akustische und visuelle Störreize durch die dichten Wälder von den hochwertigen Lebensraumtypen abgeschirmt werden könnten. Auch die Stickstoffempfindlichkeit (Critical Load) werde durch den Betrieb der Recyclinganlage nicht überschritten. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps und seiner Charakterarten sei daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende FFH-Unverträglichkeitsprüfung sei nicht notwendig (Liebert, 2022). Von einer Erweiterung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich Abstand

genommen. Für das aktuelle Vorhaben, das die Umstrukturierung des Anlagenbetriebs umfasst, wurden Artenschutzprüfungen der Stufen 1 und 2 im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Damit das Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnte, wurden zwischen April und Juli 2022 standardisierte Kartierungen bzgl. Fledermäusen und der Avifauna sowie Amphibien und Reptilien durchgeführt. Um arktische Gänse als Wintergäste nachweisen zu können, wurden im Winter 2022/2023 drei weitere Begehungen durchgeführt (Liebert, 2023). Die Untersuchungen zeigten, dass insbesondere die Arten Uhu (*Bubo bubo*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) näher zu betrachten sind. Zum Schutz dieser Arten erstellte das Büro für Freiraumplanung D. Liebert ein Maßnahmenkonzept (Liebert, 2023). Die Umsetzung der Maßnahmen ist auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene möglich. Insofern entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Konflikte, die nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewältigen sind.

2.4 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWASWEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Eine Überlagerung mit festgesetzten Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten besteht nicht. Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Arsbeck“ der Schutzzone 3B. Diesbezügliche Absprachen mit der unteren Wasserbehörde erfolgten, als die Anlage zuletzt nach dem BImSchG genehmigt wurde. Der aktuelle Genehmigungsbescheid (AZ 370.0003/21/2.2-Jc) ist auf den 4. Januar 2022 datiert. Änderungen an der Wasserführung haben sich seither nicht ergeben und sind auch nicht geplant. Insofern sind keine negativen Beeinträchtigungen des geplanten Schutzgebiets zu erwarten.

Hochwasser und Starkregen

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 WHG werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Wetterereignissen von Wasseransammlungen betroffen. Um derlei Ereignissen entgegenzuwirken, wird der derzeit bestehende Löschwasserteich zukünftig als Regerrückhaltebecken genutzt.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs soll die Darstellung als „sonstiges Sondergebiet“ (SO) nicht verändert werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist jedoch eine Anpassung der Zweckbestimmung erforderlich. Diese soll zu „Abfallagerung und -verwertung“ geändert werden.

4 PLANDATEN

| Fläche | Bestand | Planung |
|--|---------|---------|
| Räumlicher Geltungsbereich | 5,40 ha | 5,40 ha |
| Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling“ | 5,40 ha | 0,00 ha |
| Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallagerung und -verwertung“ | 0,00 ha | 5,40 ha |

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (November 2021). Zeichnerische Festlegungen Kreis Heinsberg. Regionalplan Köln. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). *Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie?* Abgerufen am 13. November 2023 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 „Schwalmplatte“. Heinsberg: Kreis Heinsberg, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). *TIM-online 2.0*. Abgerufen am 16. Oktober 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- Liebert. (2022). *Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I inkl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH Gebiet „Schaagbachtal“ (DE-4803-302)*. Alsdorf: Büro für Freiraumplanung D. Liebert.
- Liebert. (2023). *Artenschutzprüfung. 1te Änderung des Bebauungsplanes II-08 „Wildenrath – Halle 7“ Kreis Heinsberg*. Alsdorf: Büro für Freiraumplanung D. Liebert.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und*

2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MUNV NRW. (2023 a). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>